

Federführung:

60 - Planung, Bauordnung, Verkehr

Produkt:

60.01 Stadtplanung

60.07 Bauordnung

Datum:

22.01.2024

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Bezirksausschuss

01.02.2024

Vorberatung

Umweltausschuss

06.02.2024

Anhörung

Ausschuss für Planen und Bauen

07.02.2024

Entscheidung

**SL Windenergie GmbH - Bürgerwindpark Letter Bruch / Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windkraftanlagen  
- weiterhin Verzicht auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes  
- Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde für 3 zusätzliche WEA 14, 15, 16**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen das Einvernehmen der Gemeinde zu den vorliegenden Genehmigungsunterlagen zur Errichtung von 3 ergänzenden Windenergieanlagen wegen Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu erteilen.

Sobald die Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Letter Bruch gemäß der neuen beantragten Parkkonfiguration und der bestehenden Vereinbarungen errichtet sind und kein städtebauliches Steuerungserfordernis mehr besteht, kann der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146/6 „Bürgerwindpark Letter Bruch“ aufgehoben werden.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Coesfeld ist seitens des Kreises Coesfeld im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Neugenehmigung nach § 4 BImSchG – aufgefordert, aus bauplanungsrechtlicher Sicht mit ihrer Stellungnahme das gemeindliche Einvernehmen abzugeben. Das Verfahren bezieht sich damit auf die konkrete Aufstellung und den Betrieb von 3 ergänzenden Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Letter Bruch (Typ Enercon, Nennleistung 3 x 5,56 MW, Gesamthöhe 3 x 246 m (Rotordurchmesser 160 m Nabenhöhe 166,6 m) durch die SL Windenergie GmbH. Das Genehmigungsverfahren (mit der Bezeichnung WEA 14, 15, 16 der Anlagen) führt bei Anträgen nach dem BImSchG der Kreis durch.

Hinweis: Da die SL-Windenergie zu den 9 bestehenden WEA in der Konzentrationszone Letter Bruch auch die 4 WEA in der Konzentrationszone Östlich Zuschlag betreibt (blaue Linie in Anlage 1), nummeriert die SL-Windenergie und der Kreis die 3 jetzt beantragten Anlagen nach den 13 bestehenden Anlagen weiter als 14 bis 16..

**Rückblick 2016/2018:**

Der Rat der Stadt Coesfeld am 29.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/6 „Bürgerwindpark Letter Bruch“ beschlossen (siehe Vorlage 226/2016). § 1 (3) BauGB besagt, dass die Gemeinde Bebauungspläne aufzustellen hat, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Steuerungserfordernis).

Der Aufstellungsbeschluss ist damals erfolgt, um bei Bedarf gemäß § 1 (3) BauGB weitergehende Regelungen zu den zunächst 2018 geplanten 9 Anlagenstandorten und Anlagentypen treffen zu können, die über die Möglichkeiten des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hinausgehen oder wenn die Interessengruppen die Entwicklung der jeweiligen Konzentrationszone nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt vorantreiben oder Dritte Baurechte aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ geltend machen. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (ST-FNP) ist seit dem 31.3.2017 rechtskräftig und damit verbindlich.

Der Vorhabenträger in der Konzentrationszone Letter Bruch, die SL-Windenergie, hat nach dem Aufstellungsbeschluss die ursprüngliche Parkkonfiguration konkretisiert und zur Grundlage ihrer Bauanträge nach BImSchG beim Kreis eingereicht. Mit Vorlage 187/2018 hat der Rat am 27.09.2028 das Konzept der 9 Anlagen mitgetragen, wenn auch in veränderter Konzeption:

1. Anlagentyp: Siemens statt Enercon
2. Standorte: aus der Standortoptimierung mit dem neuen Anlagentyp haben sich Standortverschiebungen zwischen nur einigen bis 210 m ergeben, in einem Fall wird die Anlage auf die Ostseite des Wirtschaftsweges verlagert
3. Höhenentwicklung:  
alt: 11 Anlagen GH 206,5 m, 1 Anlage GH 192,5 m  
neu: 7 Anlagen GH 236 m, 2 Anlagen GH 200 m, damit Erhöhung um max. 30 m

Die Standorte und die Rotorblattflächen lagen weiterhin insgesamt innerhalb der festgesetzten Konzentrationszone für Windenergienutzung. Der 3-fache Abstand Gesamthöhe zur nächsten Wohnnutzung wurde immer eingehalten. Darüber hinaus verfügte der Vorhabenträger weiterhin über die Grundstücke und hat sich durch die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages bereits in der Vergangenheit zur Entwicklung eines „Bürgerwindparks“ verpflichtet.

Die Veränderungen bzgl. Typ, Standorte und Höhenentwicklung einerseits, ohne die eine Teilnahme am wirtschaftlich ausgerichteten Wettbewerb des EEG nicht mehr möglich ist, und die geringere Anlagenzahl durch Berücksichtigung von Artenschutzbelangen andererseits, stellten aus Sicht der Verwaltung abschließend eine Verbesserung der neuen Parkkonfiguration dar.

Die im Aufstellungsverfahren des Teilflächennutzungsplan durch Plangrafiken veranschaulichte Frage nach der veränderten Wahrnehmung einer 200 m zu einer 230 m hohen Anlage ergab, dass dies in der städtebaulichen Abwägung für das süd- /südwestliche Stadtgebiet keine Relevanz entwickelt. Wohnnutzungen sind nicht durch näher rückende Anlagen betroffen.

2018 wurde festgestellt, dass die **Aufgabe der Bauleitplanung** nicht erforderlich ist:

- Die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten, ist bereits durch die Kombination von Sachlichem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und vertraglichen Regelungen verbindlich und ausreichend erfolgt.
- Die jeweiligen Inhalte sind geeignet, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich. Auf die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens kann somit zunächst verzichtet werden, wenn sich im BImSch-Genehmigungsverfahren oder durch andere Einflussnahme keine neuen Erfordernisse für die Stadt ergeben. Der Aufstellungsbeschluss behält damit noch seine Gültigkeit.

Weiter würde mit der Vorlage 187/2018 geprüft, ob die **vertraglichen Vereinbarungen** eingehalten wurden, was bestätigt werden konnte.

1. Der jetzt vorliegende Genehmigungsantrag für die Errichtung einer Windenergieanlage wurde hinsichtlich der planungsrechtlichen Vorgaben geprüft. Wie bereits oben beschrieben sind die

Vorgaben des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hinsichtlich der Parkkonfiguration zwar nicht eingehalten. Die Abweichungen bzgl. des vorgesehenen Standortes, der Gesamthöhe und bzgl. des geplanten Anlagentyps sind vertretbar. Die Vorgabe eine gemeindlich abgestimmte Parkkonfiguration zu realisieren ist damit erfüllt. Abschließend zu klären sind noch Details der äußeren Gestaltung der Anlagen wie Farbgebung, Kennzeichnung der Rotorblätter, Tag- und Nachbefeuerung. Auch wenn zwei unterschiedliche Anlagentypen eingesetzt werden, ist hier eine einheitliche Gestaltung erforderlich.

2. Der städtebauliche Vertrag hat das erklärte Ziel, durch das Konzept eines „Bäuerlichen Bürgerwindparks“ die Wertschöpfung direkt vor Ort zu belassen, sodass neben den Grundstückseigentümern auch die Anwohner des Windparks und die Coesfelder und Rekenener Bürger beteiligt sind. Die jeweiligen Einzelverträge mit den Interessensgruppen basieren auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Rates zu den städtebaulichen Verträgen vom 03.07.2014 (Vorlage 112/2014/1). Der Windpark Letter Bruch wird seitens der SL Windenergie GmbH so angelegt, dass mind. 50 % der Windkraftanlagen bzw. mind. 50 % vom notwendigen Eigenkapital einem Bürgerbeteiligungsmodell zur Verfügung gestellt werden. Seitens der SL Windenergie GmbH besteht damit die Verpflichtung aber auch die Zusage sich an diese Regelung zu halten. Konkret sind risikobehaftete Beteiligungsmodelle, Nachrangdarlehen sowie aus Bankensicherungsfonds abgesicherte Geldanlagen vorgesehen.

Im laufenden Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie hat der Gesetzgeber das EEG 2017 – Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien erlassen. Mit dem eingeführten Ausschreibungsverfahren unterliegen die zukünftigen Betreiber neuer Windenergieanlagen einem Wettbewerb. Die Interessengemeinschaften in den Coesfelder Konzentrationszonen sind daher verbindlich erst nach Zuschlag auf ihre Bewerbung in der Lage, abschließend Konditionen für eine Beteiligung zu benennen. Bislang liegt kein Zuschlag vor, so dass derzeit die finanzielle Situation nicht abschließend geklärt ist. Durch die vertraglichen Regelungen ist aber sichergestellt, dass nur Personen aus dem Raum Coesfeld und Reken Zugang haben werden. Die wesentliche Zielsetzung des anerkannten städtebaulichen Vertrages Stadt – Letter Bruch vom 09.02.2015, die Wertschöpfung in der Region zu belassen, ist damit erfüllt.

Im § 1 Bauleitplanung wird auf die Entwicklung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgestellt. Dieser ist inzwischen rechtskräftig. Die optimale Nutzung der für Windkraft geeigneten Flächenreserven ist bei der Planung berücksichtigt.

Die in § 2 des städtebaulichen Vertrages geforderten Unterlagen (Gutachten, Nachweis der Flächenverfügbarkeit, ...) wurden zur Verfügung gestellt, die Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern sind erfolgt, die Kostenübernahme für die Beauftragung des Planungsbüros WoltersPartner ist vereinbart.

In § 3 geht es um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Aufgrund der Entwicklungen EEG 2017 wurde hierzu am 10.01.2017 der o.g. städtebauliche Vertrag vom 09.02.2015 geändert, da derzeit keine konkreten Vorhaben (Bedingung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan) benannt werden konnten. Im Zusammenhang mit der Vertragsänderung war zwischenzeitlich ein Angebotsbebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch vorgesehen, der aufgrund des Planungsfortschrittes jedoch für eine geordnete Entwicklung und Ordnung nicht mehr erforderlich ist. Siehe hierzu auch Sachverhalt zu 1. Der Nachweis zur Flächenverfügbarkeit liegt vor.

In den § 4 und 5 geht es um die Zahlungsmodalitäten und die Kosten der Rechtsberatung. Entsprechende Verpflichtungen bestehen weiterhin und sind einzuhalten.

Die Vorgaben des § 6 werden ebenfalls eingehalten. Die Mitwirkung an einer Projektgruppe erfolgt. Die Steuerpflicht wird für mind. 90% in Coesfeld bestehen.

Die Verpflichtungen aus § 7 – Durchführungsvertrag – können entfallen, da ein Durchführungsvertrag nur im Zusammenhang mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen kann. Durch die Änderung des Vertrages ist kein vorhabenbezogener Bebauungsplan mehr vorgesehen.

In den weiteren Paragraphen geht es um Anspruchs- und Haftungsausschluss, Rechtsnachfolge und Schlussbestimmungen. Die Vorgaben sind vom Vorhabenträger ebenfalls einzuhalten.

Damit sind die Vorgaben des städtebaulichen Vertrages insgesamt eingehalten, die Zielsetzung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist berücksichtigt und das im Verfahren abgestimmte Parkkonzept soll realisiert werden.

Um sicherzustellen, dass die Planungshoheit der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde notwendig. Aufgrund der beschriebenen Situation sind die Voraussetzungen erfüllt. Das Einvernehmen der Gemeinde ist somit zu erteilen

### **Antrag 2023 der WEA 14, 15, 16 gem. BImSchG**

Die nun beantragten 3 Windenergieanlagen (WEA) mit den Nummern WEA 14, 15 und 16 nutzen im Sinne einer optimalen Ausnutzung die Konzentrationszone Letter Bruch gem. dem rechtskräftigen STFNP und dem Wunsch des Rates. Sie waren bereits in der Phase vor dem Inkrafttreten des STFNP in der sich abzeichnenden Konzentrationszone Letter Bruch geplant gewesen, aber im Zuge der naturschutzfachlichen Belange zwischen 2016 und 2018 zunächst aufgegeben worden.

Die WEA unterscheiden sich zwar von den bisher dort errichteten 9 Anlagen bzgl. des Anlagenherstellers (jetzt wieder Enercon), der Höhe (10 m mehr als die bisher höchsten 236 m-Anlagen) sowie der Leistung (jeweils mehr als 1 MW zusätzlich). Jedoch ist – wie schon bei der Beurteilung der Anlagen im Unterschied von 2016 zu 2018 – wieder festzustellen, dass die im Grundsatz seitens des Rates angestrebte städtebauliche Zielstellung innerhalb einer Konzentrationszone erreicht wird. Das optische Erscheinungsbild ist aufgrund der stetigen Entwicklung, ggf. auch nicht mehr lieferbarer Modelle, nicht zu 100 % an den Bestand anzupassen. Die Höhendifferenz ist als gering zu werten. Immissionsschutzbelange werden laut Kreis eingehalten.

Auch die Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen wie oben aus Vorlage 187/2018 beschrieben hat ergeben, dass keine Gründe zur Abwehr der Antragsgegenstände vorliegen.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher

1. keine sachlich-rechtliche Begründung gegeben, nun wegen der 3 zusätzlichen das Bebauungsplanverfahren wieder zu aktivieren und eine Veränderungssperre zu beschließen, da kein konkretes gemeindliches Steuerungserfordernis nachweisbar gegeben ist.
2. ein Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB zu erteilen.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Regionalplan Münsterlands und der dortigen Ausweisung aller Coesfelder Konzentrationszonen als zukünftige Windenergiegebiete (voraussichtlich ab 2024/25) wird eine neue Gesetzeslage eintreten: alle dann geplanten WEA sind in diesen Windenergiebereichen nach § 35 BauGB als privilegierte Anlagen zulässig, ohne dass Anspruch auf Bauleitplanung besteht. Regelungen aus den Städtebaulichen Verträgen zwischen Betreibern und der Stadt müssen auf ihre weitere Gültigkeit geprüft werden.

Die Kommune hat dann nur bauleitplanerische Steuerungsmöglichkeiten über die Positivplanungen, wie sie zzt. ergänzend angestrebt werden – siehe u.a. Vorlage 006/2024 in gleicher Sitzung.

**Anlagen:**

Übersichtskarte Parkkonfiguration Letter Bruch mit 3 ergänzenden WEA